

XXII. GP-NR

1106/J

2003 -11- 2 0**Anfrage**

der Abgeordneten Dr. Bleckmann
und Kollegen

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Umgang der SPÖ mit Spenden

Die SPÖ ruft auf ihrer Homepage www.spoe.at zu Spenden für einen "Solidaritätsfonds" auf. Wörtlich heißt es unter anderem bei diesem Spendenaufruf:

"Die SPÖ ist eine Partei, die über keine Schwarzgeldkonten oder dubiose "Sozialfonds" verfügt. Mehr als jede andere Partei ist die SPÖ daher auf Spenden und Beiträge ihrer Mitglieder und Freunde angewiesen. Jede Unterstützung ist ein dringend benötigter Kraftschub für die Sozialdemokratie."

Die SPÖ spricht von einem Solidaritätsfonds. Das ist irreführend, da ein öffentlicher Fonds, der einen solchen Namen verdient, nach den Normen des BundesStiftungs- und Fondsgesetzes einzurichten ist. Um einen solchen Fonds einzurichten zu können bedarf es unter anderem

- der Erfüllung der Voraussetzungen für die Errichtung eines Fonds
- der Erklärung des Fondsgründers
- der Zulässigkeit der Errichtung eines Fonds
- der Entscheidung über die Zulässigkeit
- der Bestellung eines Fondskurators
- der Fondssatzung
- der erstmaligen Bestellung der Fondsgorgane usw.

Darüber hinaus wurde und wird dieser Solidaritätsfonds auch in der Öffentlichkeit beworben. Für das Sammeln von Spenden sieht der Gesetzgeber in Österreich bundesländerspezifische Regelungen in ihren Sammlungsgesetzen vor.

Wien:

" (1) Die Veranstaltung einer öffentlichen Sammlung ist nur mit Bewilligung des Wiener Magistrates gestattet. Um die Bewilligung ist spätestens zwei Monate vor dem für die Sammlung bestimmten Zeitpunkt anzusuchen. (2) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn für die Durchführung der Sammlung ein hinreichendes öffentliches Bedürfnis besteht und wenn der Veranstalter genügend Gewähr für die ordnungsmäßige Durchführung der Sammlung sowie für die zweckentsprechende und einwandfreie Verwendung des Sammlungsertrages bietet. (3) Die Bewilligung ist jedenfalls dann zu versagen oder nur unter einschränkenden Bedingungen zu erteilen, wenn öffentliche Interessen oder Rücksichten auf den Fremdenverkehr oder auf das Ansehen der Stadt

Wien gegen die beabsichtigte Sammlung überhaupt oder gegen Art und Umfang der geplanten Durchführung sprechen. (4) Vor Erteilung der Bewilligung darf eine Sammlung nicht öffentlich angekündigt werden. "(§ 2 Wiener Sammlungsgesetz)

Burgenland:

"(1) Jede Aufforderung an eine Mehrzahl von Personen zur Leistung von Spenden, die a) an öffentlichen oder allgemein zugänglichen Orten oder b) von Haus zu Haus erfolgt, ist eine öffentliche Sammlung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes."(§ 1 Burgenländisches Sammlungsgesetz)

Kärnten:

"(1) Die Veranstaltung einer Sammlung bedarf - soweit keine Ausnahme nach § 2 vorliegt - einer Bewilligung (Sammlungsbewilligung). "(§ 1 Kärntner Sammlungsgesetz)

Niederösterreich:

"Die Veranstaltung von öffentlichen Sammlungen ist mit Ausnahme der in § 3 bezeichneten Fälle nur mit behördlicher Bewilligung gestattet." (§ 1 Niederösterreichisches Sammlungsgesetz)

Oberösterreich:

"(1) Als Sammlung im Sinn dieses Landesgesetzes gilt die persönliche Aufforderung an eine Mehrheit von Personen zur Hingabe von Geld, wenn keine oder eine unverhältnismäßig geringfügige Gegenleistung in Aussicht gestellt wird und die Aufforderung 1. im Umhergehen von Haus zu Haus an die darin befindlichen Personen gerichtet wird (Haussammlung) oder 2. an allgemein zugänglichen Orten von Person zu Person gerichtet wird (Straßensammlung). "(§ 1 Oberösterreichisches Sammlungsgesetz)

Salzburg:

"Öffentliche Sammlungen sind nur zu wohltätigen, gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken und nur dann statthaft, wenn die Erfüllung dieser Zwecke auf öffentliche Sammlungen angewiesen ist. "(§ 1 Salzburger Sammlungsgesetz)

Steiermark:

"Öffentliche Sammlungen dürfen nur auf Grund einer dem Veranstalter nach diesem Gesetz erteilten Bewilligung durchgeführt werden. Diese Bewilligung ist nicht übertragbar." (§ 1 Steiermärkisches Sammlungsgesetz)

Tirol:

"(1) Eine Sammlung im Sinne dieses Gesetzes ist jede an einem öffentlichen Ort oder von Haus zu Haus an eine Mehrzahl von Personen gerichtete Aufforderung zur Erbringung unentgeltlicher und freiwilliger Geld- oder anderer Sachleistungen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke. "(§ 1 Tiroler Sammlungsgesetz)

Vorarlberg:

"(1) Öffentliche Sammlungen sind nur mit behördlicher Bewilligung gestattet. (2) Dieser Bewilligung bedarf auch, wer eine öffentliche Sammlung außerhalb des

Geltungsbereiches dieses Gesetzes durchführen will, wenn er sie vom Geltungsbereich dieses Gesetzes aus veranlasst und leitet. "(§ 1 Vorarlberger Sammlungsgesetz)

Alle Bundesländer haben für die Veranstaltung von öffentlichen Sammlungen eine behördliche Bewilligung vorgesehen. In einzelnen Bundesländern gibt es ein sogenanntes "Parteienprivileg", das politische Parteien unter bestimmten Voraussetzungen von einer behördlichen Bewilligung befreit. Keines dieser Gesetze regelt allerdings die Einrichtung eines "Solidaritätsfonds" und die Veröffentlichung eines Spendenaufrufes im Internet.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres nachfolgende

Anfrage:

1. Hat die politische Partei SPÖ vor dem Start ihrer Spendenaktion und der Einrichtung ihres "Solidaritätsfonds" auf der Grundlage des BundesStiftungs- und Fondsgesetzes um Genehmigung eines Fonds angesucht?
2. Wenn die politische Partei SPÖ nicht um die Genehmigung eines Fonds angesucht hat, auf welcher Rechtsgrundlage wurde der oben zitierte "Solidaritätsfonds" eingerichtet?
3. Wer kontrolliert, welche Beträge von welchen Spendern auf diesen "Solidaritätsfonds" einbezahlt werden?
4. Wer kontrolliert, wie die Beträge, die auf diesem "Solidaritätsfonds" einbezahlt werden, verwendet werden?
5. Welche gesetzlichen Möglichkeiten hat die Stiftungs- und Fondsbehörde gegen die Einrichtung, die Verwaltung und die Werbung für diesen "Solidaritätsfonds" vorzugehen?
6. Ist Ihnen bekannt, ob die politische Partei SPÖ in einzelnen österreichischen Bundesländern um eine behördliche Bewilligung für die Einrichtung eines "Solidaritätsfonds" und die Veröffentlichung eines Spendenaufrufes auf der Grundlage der dort geltenden Sammlungsgesetze angesucht hat?
7. Ist Ihnen bekannt, ob die politische Partei SPÖ in einzelnen österreichischen Bundesländern diese behördliche Bewilligung erlangt hat?
8. Wenn die politische Partei SPÖ weder eine behördliche Bewilligung für die Einrichtung eines "Solidaritätsfonds" in einzelnen österreichischen Bundesländern erlangt, noch um diese angesucht hat, auf welcher Rechtsgrundlage hat diese dann ihre Sammlungstätigkeit aufgenommen?

9. Wie bewerten Sie als ressortzuständiges Regierungsmitglied für das Parteiengesetz, das Vereinsgesetz und das BundesStiftungs- und Fondsgesetz generell die Vorgangsweise der SPÖ bei der Einrichtung ihres "Solidaritätsfonds" und der Veröffentlichung eines Spendenaufrufs im Hinblick auf die derzeitige Gesetzeslage generell?

Bleicher
Dellner
Karl-Heinz Lang
F. J. Müller